

fense des droits de Dieu, Liège 1865, chap. 4—9; Lehmfuhl, Das Kirchengut und sein Rechtsträger, Stimmen aus Maria-Laach, VIII, 518 ff.). Die vielen weltlichen Gesetze in kirchlichen Vermögensangelegenheiten hatten zum großen Theil nur den Zweck, die Rechte der Kirche zu constatiren, kirchlichen Vorschriften die staatliche Sanc-tion zu ertheilen und für Zuwoerhandlungen Strafen festzusetzen. Andere enthalten civilrecht-liche Begünstigungen der Kirche und des Kir-chengutes. So bestimmte Justinian, nachdem be-reits Constantin die Erbsfähigkeit der Kirche con-statirt hatte, es seien Vermächtnisse oder Erbein-setzungen, welche auf Gott, die Armen oder Ge-fangenen lauteten, gültig und sollten dem Bischof des Ortes oder dem von diesem bestellten Vermögens-verwalter zur Vollstreckung zufallen (L. 26, Cod. de sacros. eccl. 1, 2; Novella 131, c. 9). Weiter-hin wurde durch kaiserliche Verordnungen fest-gelegt: Vermächtnisse zu frommen Zwecken unter-liegen nicht dem Abzuge der Quarta Falcidia (Novella 131, c. 12); wenn Geistliche oder Mönche ohne gesetzliche Erben und ohne Errich-tung eines Testaments sterben, so fällt das ge-sammte Vermögen ihrer Kirche oder ihrem Kloster zu (L. 20, Cod. 1, 3; Novella 131, c. 13); die Ansprüche der Kirche, soweit es sich um Im-mobilien und kirchliche Rechte handelt, verjähren erst in 40 Jahren (Novella 131, c. 6), die der römischen Kirche nach canonischem Rechte erst in 100 Jahren. Letzteres hatte Justinian zeitweilig für die Kirchen des Orients überhaupt bestimmt. In den germanischen Reichen erlangte die Kirche noch weitere Begünstigungen, namentlich die Anerken-nung der kirchlichen Bestimmungen über die Gültig-keit formloser Verfügungen ad pias causas, eine in integro restitutio, wie ein Minderjähri-ger, gegen bedeutendere Verletzungen, falls es an einem sonstigen Mittel zur Abhilfe fehlte; endlich theilweise wenigstens und zeitweilig die Anerken-nung der Steuerfreiheit des Kirchengutes (vgl. Phillips, Lehrbuch des R.-R. § 205; Bering, Lehrbuch § 205). Neben diesen Begünstigungen hat es aber auch an staatlichen Eingriffen in das Recht und den Besitzstand der Kirche nicht gefehlt. Daß solche bereits in der ältern Zeit, wenn auch nur vereinzelt, stattgefunden haben, er-sahen wir durch die Klagen des Hosius von Cor-duba und des hl. Hilarius von Poitiers gegen den Kaiser Constantius, sowie durch die Klagen des hl. Cyrill von Alexandrien und des hl. Leo des Gr. gegen Kaiser Valentinian (vgl. Braun a. a. O. 74 und 78). Große thattsächliche Eingriffe in das Kirchengut fanden dann später im fränkischen Reiche statt. Schon in der merovingischen Zeit vergaben dort die Könige vielfach Kirchengüter, namentlich Zehnte, an weltliche Große. Unter den Söhnen Karl Martells wurden sogar die Kirchengüter in verschiedenen Formen ganz eingezogen (säculari-sirt), um sie zu Beneficien für die königlichen Va-sallen und Großen des Reiches zu verwenden. Unter

den nachfolgenden Königen fanden zwar Restitu-tionen statt, aber es kamen doch fortwährend theil-weise Confiscationen von Kirchengütern vor, und viele Kirchen und Klöster blieben in weltlichen Händen (vgl. Walter, Kirchenrecht § 248 und Deutsche Rechtsgeschichte I, § 80). Gegen die Verraubungen der Kirche erhoben die Päpste und die Concilien laut ihre Stimme, unter Festsetzung der schwersten geistlichen Strafen; aber daß sie nur theilweise ihren Zweck erreichten, ergibt sich daraus, daß die Klagen über Entfremdungen von Kirchengütern, namentlich von Zehnten, bis in das spätere Mittelalter fortbauerten (vgl. Conc. Lateran. I, a. 1123, c. 14; Lateran. II, a. 1139, c. 10; Lateran. III, a. 1179, c. 14). Auch begann bereits während dieser Periode (im Orient schon vorübergehend im 10. Jahrhundert, im Abend-lande seit dem 13.) die Erlassung sogen. Amorti-sationsgesetze, durch welche der Vermögenserwerb der Kirche, namentlich der Erwerb von Immobilien, von einer staatlichen Genehmigung abhängig gemacht wurde (vgl. d. Art. Amortisation). Im Uebrigen war aber während des Mittelalters von dauernden Eingriffen in die Organisation der kirch-lichen Vermögensangelegenheiten durch eine selbst-ständige staatliche Gesetzgebung in dieser Materie keine Rede. Die Fürsten des Mittelalters über-schritten wohl in ihrer Eigenschaft als Schin-herren der Kirche bisweilen die Grenzen ihrer Be-fugnisse, sie griffen oft thattsächlich die Kirchengüter an, aber sie erkannten doch principieil stets das Recht der Kirche, ihr Vermögen durch ihre Organe und nach ihren eigenen Gesetzen zu verwalten und zu verwenden, an. Darin trat aber seit dem 16. Jahrhundert eine allmählig fortschreitende Ver-änderung ein. Die zum Protestantismus überge-tretenen Landesherren, welchen in den kirchlichen Angelegenheiten ihrer Confession das weitestgehende Bestimmungsrecht zustand, behandelten die katho-lische Kirche, soweit dieselbe in ihren Ländern be-standen, geblieben, oder wenn ihnen in der Folge katholische Gebiets-theile zufließen, durchweg nach denselben Grundsätzen wie die protestantische. Sie erließen namentlich hinsichtlich der Vermögens-verwaltung für die katholische Kirche Gesetze und Verordnungen, welche dieselbe ähnlich wie ihre Confession unter die Controle des Staates setzten (vgl. u. a. das preußische Landrecht). Das Vor-gehen der protestantischen Fürsten blieb aber auch nicht ohne Rückwirkung auf die katholischen Land-esherren. Offenbar unter dem Einflusse des refor-matorischen Princips von der Kirchenhoheit des Staates fing man auch in den katholischen Staaten seit dem 16. Jahrhundert an, in die kirchlichen Vermögensangelegenheiten hineinzuüberschreiten. In Frankreich und ebenso in den katholischen Ländern Deutschlands, in Bayern, Oesterreich u. s. w., wurden seit dem 16. Jahrhundert allmählig Gesetze und Verordnungen erlassen, welche kirchliche Vermögensverwaltung, welche unter die Vormundschaft des Staates stellen.